

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuz älterer Linie.

N^o 6.

(Ausgegeben den 27. Mai 1871.)

11. Regierungsverordnung vom 18. April 1871,
die Ausführung des Gesetzes vom 9. Dezember 1870, die Ausübung der
Fischerei in fließenden Gewässern
betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 9. Dezember 1870, die Ausübung der Fischerei
in fließenden Gewässern betreffend, wird mit Serenissimi Höchster Genehmigung
folgendes verordnet:

§. 1.

Zu keiner Zeit dürfen gefangen werden:

Lachse	von einem geringeren Gewichte als 2 Pfund,
Karpfen	" " " " " 1 "
Altfische	" " " " " " "
Heiden	" " " " " 1 2 "
Barben	" " " " " " "
Forellen	" " " " " " "
Varsche	" " " " " " "
Schleien	" " " " " " "
Weißfische	" " " " " " 1 4 "
Kotlaugen	nach Einführung des neuen Gewichts (1. Januar 1872)
Karasschen	13 Neu-Loth.
Krebse	unter 2 Loth, nach Einführung des neuen Gewichts 3 1/2 Neu-Loth.

§. 2.

Während der beigegebenen Zeit dürfen folgende Fischgattungen nicht gefangen werden:
Heiden im März und April,
Forellen von Anfang Oktober bis Mitte Dezember,
Karpfen, Karasschen, Varsche im April und Mai,